

Betriebliche Altersversorgung für Gesellschafter-Geschäftsführer - Neue Rechtsprechung zur Kürzung des Vorwegabzugs

Nach der geltenden Rechtsprechung kann für mitarbeitende Gesellschafter-Geschäftsführer eine bestehende Pensionszusage oder Unterstützungskassenzusage zu einer Kürzung des Vorwegabzugs bei den als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen führen. Eine Ausnahme stellen nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 16. Oktober 2002 bisher nur Gesellschafter-Geschäftsführer von Einpersonen-GmbH´s dar. Bei diesen Geschäftsführern geht die betriebliche Altersversorgung im Endeffekt auf eigene Kosten, da die Pensionsrückstellungen den Gewinn der GmbH mindern (XI R 25/01, DStR 2003, S.110). Eine Kürzung des Vorwegabzugs dürfte nach dieser Entscheidung für sie nicht erfolgen.

Nach vorliegenden Erkenntnissen wird das Urteil zur Zeit von den Finanzbehörden jedoch noch nicht angewandt.

Neu ist, dass nach einem Urteil des Finanzgerichts München vom 23. Juli 2003 (1 K 920/02, DStRE 2004, 15) diese günstige Rechtsprechung auch bei mehreren an einer GmbH beteiligten Geschäftsführern Anwendung finden kann.

In dem zugrunde liegenden Fall bestand für zwei jeweils zu 50 Prozent an der GmbH beteiligte Geschäftsführer eine betriebliche Altersversorgung in Form von Lebensversicherungen. Die Vereinbarungen waren im Wesentlichen identisch und die Versicherungsbeiträge für beide Gesellschafter-Geschäftsführer gleich hoch.

Den Klagen der Gesellschafter-Geschäftsführer gegen eine Kürzung des Vorwegabzugs gab das Finanzgericht mit folgender Begründung statt: Die jeweils zu 50 Prozent beteiligten Geschäftsführer unterlagen nicht der Rentenversicherungspflicht. Damit waren sie für ihre Altersversorgung selbst verantwortlich.

Nach Ansicht des Finanzgerichts beruhten die Aufwendungen der GmbH für die betriebliche Altersversorgung

auch in diesem Fall wirtschaftlich auf eigenen Beitragsleistungen der Geschäftsführer und wurden nicht auf Kosten des Mitgesellschafters erworben.

Bei beiden Gesellschaftern waren die aufgewendeten Beiträge gleich hoch und entsprachen damit dem Beteiligungsverhältnis von jeweils 50 Prozent. Die Beitragszahlungen der GmbH führten somit bei beiden zu gleich hohen, den Gewinn der GmbH mindernden Betriebsausgaben.

Gesellschafter-Geschäftsführer, die bei der Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung eine Kürzung des Vorwegabzugs vermeiden möchten, sollten darauf achten, dass der erforderliche Gleichklang zwischen der Altersversorgung aller Gesellschafter-Geschäftsführer gewahrt sein muss. Nur dann ist die Möglichkeit gegeben, dass die Altersversorgung als von jedem Gesellschafter eigenfinanziert betrachtet werden kann.

Eine endgültige Entscheidung des Bundesfinanzhofes zu dieser Thematik steht noch aus. Daher ist es empfehlenswert, sich vor Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung mit der regional zuständigen Finanzverwaltung in Verbindung zu setzen.

März 2004
Industrie-Pensions-Verein e.V.
Manuela Gräfin
<http://www.ipv.de>
graefing@ipv.de